

Öffentliche Bekanntmachung

Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich der Ortsteile

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Schreiben vom 21.10.2024 (Az. 621/2022/1410) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Welzheim / Kaisersbach am 21.12.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich der Ortsteile genehmigt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans betrifft folgende Ortsteile:

Stadt Welzheim: Eberhardsweiler, Eckartsweiler, Gausmannsweiler, Schafhof, Seiboldswailer, Langenberg, Obersteinenberg, Vorderhundsberg
Gemeinde Kaisersbach: Cronhütte, Ebersberg, Gebenweiler, Strohhof, Weidenhof, Ziegelhütte

Für den räumlichen Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans sind die Planfassungen vom 24.06.2022 maßgebend. Auf den nachfolgend zur Orientierung veröffentlichten unmaßstäblichen Übersichtsplan wird hingewiesen.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann nach § 6 Abs. 5 BauGB die Teiländerung des Flächennutzungsplans, die Begründung (inklusive Umweltbericht) vom 24.06.2022 und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB im Stadtbauamt Welzheim, Justinus-Kerner-Straße 8, 73642 Welzheim und im Bürgermeisteramt Kaisersbach, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach, während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich kann die Teiländerung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf den Internetseiten der Stadt Welzheim und der Gemeinde Kaisersbach eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Welzheim / Kaisersbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Teiländerung des Flächennutzungsplans – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. der Vorsitzende der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Welzheim / Kaisersbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Welzheim, 11. Mai 2026

Thomas Bernlöhr, Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

